STADT MARSBERG BP 24B HAUPTSTRASSE M 1:500

GEMARKUNG: NIEDERMARSBERG FLUR: 1,7,12,16

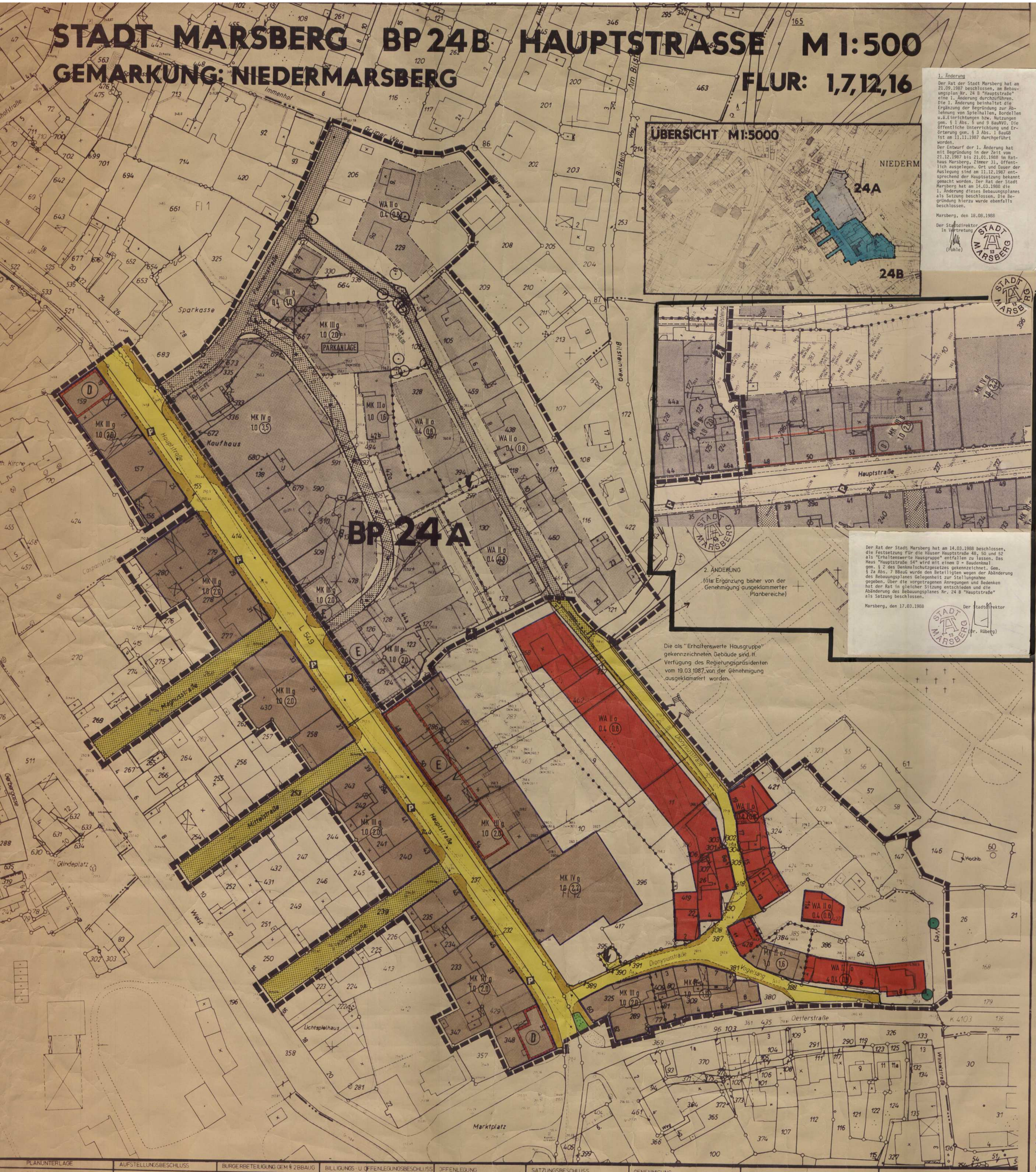

1. Änderung

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 21.09.1987 beschlossen, am Bebauungsplan Nr. 24 B "Hauptstraße" eine 1. Änderung durchzuführen. Die 1. Änderung beinhaltet die Ergänzung der Begründung zur Ablehnung von Spielhallen, Bordellen u.ä.Einrichtungen bzw. Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO. Die Öffentliche Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist am 11.11.1987 durchgeführt worden.
Der Entwurf der 1. Änderung hat mit Begründung in der Zeit vom 21.12.1987 bis 21.01.1988 im Rathaus Marsberg, Zimmer 31, öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 11.12.1987 entsprechend der Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Der Rat der Stadt Marsberg hat am 14.03.1988 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen. Die Begründung hierzu wurde ebenfalls beschlossen.

Marsberg, den 18.08.1988

Der Stadtdirektor
In Vertretung
(Pohle)

STADT MARSBERG

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 14.03.1988 beschlossen, die Festsetzung für die Häuser Hauptstraße 48, 50 und 52 als "Erhaltenswerte Hausgruppe" entfallen zu lassen. Das Haus "Hauptstraße 54" wird mit einem D = Baudenkmal gem. § 2 des Denkmalschutzgesetzes gekennzeichnet. Gem. § 2a Abs. 7 BBauG wurde den Beteiligten wegen der Abänderung des Bebauungsplanes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken hat der Rat in gleicher Sitzung entschieden und die Abänderung des Bebauungsplanes Nr. 24 B "Hauptstraße" als Satzung beschlossen.

Marsberg, den 17.03.1988

Der Stadtdirektor
(Dr. Rüberg)

STADT MARSBERG

Legende

zu Bebauungsplan Nr. 24b „Hauptstrasse"

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BBauG in Verbindung mit der BauNVO 1977 u. dem StBauFG

Art der baulichen Nutzung gem. § 9(1) Nr. 1 BBauG

- WA — Allgemeine Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MK — ~~Kerngebiet (§ 7 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 4 u. 5 der BauNVO sind Spielhallen, Sexshops, Bordelle oder ähnliche Einrichtungen bzw. Nutzungen unzulässig~~ im Rahmen der 1. Änderung gestrichen und durch folgenden Text ersetzt: Kerngebiet (§ 7 Bau NVO) gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 der Bau NVO sind Spielhallen, Bordelle und ähnliche Einrichtungen bzw Nutzungen unzulässig

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9(1) Nr. 1 BBauG

- (2,0) — Geschoßflächenzahl
- 1,0 — Grundflächenzahl
- IV — Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem § 9(1) Nr. 2 BBauG

- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9(1) Nr. 11, § 9(6) BBauG

- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Fahrbahn
- Verkehrsberuhigte Zone
- Fußweg
- P — Öffentliche Parkfläche

Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9(1) Nr. 12 und § 9(6) BBauG

- Elektrizität

Grünflächen gem. § 9(1) Nr. 15 und § 9(6) BBauG

- öffentliche Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9(1) Nr. 25b BBauG

- Baum zu erhalten

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gem. § 10 (1+2) StBauFG

- D — Baudenkmal gem. § 2 Denkmalschutzgesetz
- E — Erhaltenswerte Hausgruppe

Sonstige Planzeichen

- PARKANLAGE — Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird gem. § 9(1) Nr. 9 BBauG
  Nutzung: Parkanlage
  Die Parkanlage darf an der Storchgasse mit der OK fertiges Bauwerk die NN-Höhe von ~~261,00m~~ 258,00 *) nicht überschreiten
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9(1) Nr. 21 und § 9(6) BBauG zu gunsten des Versorgungsträgers
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind gem. § 9(1) Nr. 26 und § 9(6) BBauG
- Sichtdreieck
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 24 gem. § 9(7) BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16(5) BauNVO
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige baulichen Anlagen

Hinweis: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Sie sind unverzüglich der Stadt Marsberg oder dem Westfälischen Museum für Archäologie in Olpe anzuzeigen.

Gestaltungsvorschriften gem. § 81 Abs. 4 BauONW in Verbindung mit § DVO zum BBauG

Als Dachform wird Satteldach mit 35° – 50° im gesamten Plangebiet festgesetzt.

*) Änderung gemäß Ratsbeschluß vom 17.11.1986 Datum d. Änderung 27.11.1986

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Brilon, den den 21.1.1987

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Brilon, den 21.1.1987

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 19.8.1985 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 24b aufzustellen

Bürgermeister/Ratsmitglied Schriftführer

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 (1) BBauG vom 18.08.1976 am 31.10.1985 im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Marsberg ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Stadtdirektor

BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2 BBAUG

Die Bürgerbeteiligung wurde ~~in der~~ am 21.04.1986 durchgeführt

Der Stadtdirektor

BILLIGUNGS- U. OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 17.11.1986 den Bebauungsplan Nr. 24b gebilligt und seine öffentl. Auslegung beschlossen

Bürgermeister/Ratsmitglied Schriftführer

Ort und Dauer der Auslegung sind gem. § 2a (6) BBauG vom 18.8.1976 am 24.11.1986 im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Marsberg ortsüblich bekannt gemacht worden

Der Stadtdirektor

OFFENLEGUNG

Der Bebauungsplan Nr. 24b hat in der Zeit vom 2.12.1986 bis einschließlich 2.1.1987 gem. § 2a (6) BBauG vom 18.08.1976 öffentlich ausgelegen

Der Stadtdirektor

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Marsberg hat gem. § 10 BBauG vom 18.08.1976 den Bebauungsplan Nr. 24b am 2.2.1987 als Satzung beschlossen

Bürgermeister/Ratsmitglied Schriftführer

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am beschlossen der Genehmigungsauflage des Regierungspräsidenten Arnsberg vom Az. beizutreten

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

GENEHMIGUNG

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.06.1960 in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBL I S 2256) mit Verfügung vom 19.3.1987 Az. 35.2.1-2.4 genehmigt worden.
Arnsberg, den 19.3.1987

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Gestaltungsvorschriften zu diesem Bebauungsplan sind gem. § 81 BauONW in der Fassung vom 26.6.1984 (GV NW 1984 S. 419) mit Verfügung vom Az.: genehmigt worden

Meschede, den

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrag:

RECHTSKRAFT

Die Stadt hat gem. § 12 BBauG vom 18.08.1976 die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 24b

im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Marsberg am 26.3.1987 ortsüblich bekannt gemacht. Gem. § 12 BBauG in Verbindung mit § 4(3) Gemeindeordnung NW wird der Bebauungsplan mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung am 27.3.1987 rechtsverbindlich.
Ausgenommen von der Genehmigung ist die erhaltenswerte Hausgruppe (E) Hauptstr. 48-54

Der Stadtdirektor

RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für den Bebauungsplan ist das BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August.1976 (BGBL I S. 2256 ber. S. 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBL I S. 3281), und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBL I S. 949) in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBL I S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBL I S. 833). Gestalterische Festsetzungen sind gem. § 81 der Bauordnung für das Land NW vom 26.6.1984 (GV NW S. 419) getroffen

Stand: 25.11.86
Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH